

Oettinger Brauerei GmbH • Postfach 11 53 • 86729 Oettingen

Verbraucherzentrale Hessen

Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt/Main

26. Oktober 2016

Ihre Anfrage bzgl. Reinheitsgebot und Hopfenextrakt Schreiben vom 19.10.2016

Sehr geehrte

Ihr Schreiben vom 19.10.2016 haben wir erhalten.

Es liegt aus unserer Sicht keine Verbrauchertäuschung vor, wenn wir Hopfenextrakt verwenden und unsere Qualitätsprodukte mit dem Hinweis "gebraut nach dem Reinheitsgebot von 1516" deklarieren.

Hopfenextrakt ist wie Hopfen unbestritten eine natürliche Zutat in konzentrierter Form und entspricht daher dem Gedanken des Reinheitsgebotes.

Dieses ist ebenso im deutschen Biergesetz geregelt, welches eine Fortentwicklung des Reinheitsgebotes ist.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Haltung und Argumentation des deutschen Brauerbundes zu dieser Thematik, die Ihnen in ausführlicher Form vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger Brauerei GmbH